Auskunft:
Mag. Theo Spiess
T +43 5574 511 27113

Zahl: VIIa-20.010-4//-235

Bregenz, am 12.04.2021

Betreff: Novelle des Campingplatzgesetzes (LGBl.Nr. 24/2021); Kurzinformation Nr. 163
Anlagen: (1) LGBl.Nr. 24/2021
(2) Selbständiger Antrag samt Erläuternden Bemerkungen
(Beilage 142/2020 des XXXI. Vorarlberger Landtages)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Vorarlberger Landtag beschlossene Änderung des Campingplatzgesetzes wurde mit LGBl.Nr. 24/2021 kundgemacht und trat rückwirkend am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Novelle enthält insbesondere die folgenden relevanten Änderungen:

Campingplatzbetreiber sollten besonders auf die Meldefrist bis 30. Juni 2021 (siehe Punkt 3 dieses Schreibens) hingewiesen werden.

1. Begrenzung der Anzahl der Dauerstandplätze (ohne Berücksichtigung der Standplätze für Mobilheime und Bungalows) (§ 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Campingplatzgesetz):

Die Zahl der Dauerstandplätze auf Campingplätzen soll begrenzt werden. Die Anzahl der Dauerstandplätze darf künftig – ohne Berücksichtigung der Dauerstandplätze für Bungalows und Mobilheime (diese dürfen nur an ständig wechselnde Gäste überlassen werden – vgl. § 2 Abs. 6 Campingplatzgesetz) – höchstens 50 % aller Standplätze des Campingplatzes betragen. Mindestens 50 % der Standplätze stehen somit für ständig wechselnde Gäste zur Verfügung. Dauerstandplätze sind vom Inhaber des Campingplatzes wie bisher in der Platzordnung ersichtlich zu machen.

2. Erhöhung der überdeckten Fläche von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit Zelten und Wohnwagen (§ 9 Abs. 1 Campingplatzgesetz):

Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten und Wohnwagen dürfen auf Standplätzen grundsätzlich nicht errichtet werden. Es sind jedoch – unter bestimmten Voraussetzungen – Ausnahmen für die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Anlagen (feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten und feste Anbauten im Eingangsbereich von Wohnwagen sowie feste flache Schutzdächer für Wohnwagen und Anbauten) vorgesehen. Die Fläche, die von einem Wohnwagen samt den handelsüblichen Bestandteilen und den nach lit. a bis c zulässigen Anlagen überdeckt wird, soll künftig insgesamt 45 m^2 betragen dürfen.

3. Anzeige bereits rechtmäßig bestehender Dauerstandplätze (§ 24 Abs. 2 Campingplatzgesetz):

Ergänzend zur neuen Regelung im § 2 Abs. 6 letzter Satz Campingplatzgesetz (Beschränkung der Dauerstandplätze auf 50 % aller Standplätze) ist eine Übergangsregelung vorgesehen: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (1. Jänner 2021) bereits rechtmäßig bestehende Dauerstandplätze, die die höchstzulässige Anzahl überschreiten, sollen weiterhin als Dauerstandplätze betrieben werden dürfen, sofern sie der Behörde **bis spätestens 30. Juni 2021 angezeigt** werden. Ob Dauerstandplätze rechtmäßig bestehen, kann insbesondere aus der vor Inkrafttreten dieser Novelle bestehenden Platzordnung des betreffenden Campingplatzes ersehen werden (Dauerstandplätze, einschließlich solcher für Mobilheime und Bungalows, sind gemäß § 8 Abs. 2 Campingplatzgesetz in der Platzordnung unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 6 letzter Satz Campingplatzgesetz ersichtlich zu machen).

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Übergangsbestimmung für bereits am 1. Jänner 2021 rechtmäßig bestehende und rechtzeitig (bis spätestens zum 30. Juni 2021) der Behörde angezeigte Dauerstandplätze (§ 24 Abs. 2 Campingplatzgesetz) auch im Falle der Neuerteilung einer ursprünglich nur befristet erteilten Bewilligung oder der Verlängerung der Gültigkeit einer Bewilligung gilt und zur Anwendung gelangen soll.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaften, Intern
3. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
4. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
5. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz, E-Mail: post@lvwg-vorarlberg.at
6. Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern
7. Abt. Gesetzgebung (PrsG), Intern
8. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc), Intern

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.